



A-Post
Gemeinderat
Rathaus
8887 Mels

21. Mai 2012

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Nachtrag Schutzverordnung (Änderungen Chapfenseegebiet)**

Das Gebiet um den Chapfensee gehört zu einer Verrucano-Rundhöckerlandschaft, die sich zwischen dem Melser Hinterberg und dem Flumser Kleinberg erstreckt. Sie weist eine grosse Vielfalt an Biotopen und geomorphologischen Formen auf. Typisch sind die zahlreichen Hoch- und Flachmoore, die sich auf den vernässten und abgedichteten Böden bilden konnten. Der Chapfensee ist ein Stausee und stellt das markanteste Landschaftselement dar. An seinem Südufer sind wertvolle Verlandungszonen ausgebildet. Das Waldgebiet um den See ist weitgehend in einem naturnahen Zustand und wird von hochmontanen Tannen-Fichtenwäldern geprägt. An den Moorrändern wachsen seltene Waldgesellschaften.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen erliess mit Beschluss vom 20. November 1952 das Naturschutzgebiet Chapfensee. Innerhalb verhältnismässig enger Grenzen um den See waren in diesem Beschluss Verhaltensregeln für die Bevölkerung sowie Angaben zur Bewirtschaftung der umliegenden Riedwiesen und des Waldes enthalten. Am 6. November 2006 genehmigte das Baudepartement die kommunale Schutzverordnung. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wurde der Beschluss des Regierungsrats aufgehoben. Zudem wurde im letzten Absatz von Art. 7 bestimmt, dass der Schutz des Chapfenseegebiets mit einem zusätzlichen Erlass zu regeln sein wird. Bei der Erarbeitung der Einzelschutzverordnung Chapfensee hat sich gezeigt, dass sich die Bestimmungen der kommunalen Schutzverordnung weitgehend auf den Lebensraum Chapfensee übertragen lassen. Der Gemeinderat Mels hat sich daher entschieden, den Schutz des Chapfenseegebiets mit dem neuen Art. 16bis in die kommunale Schutzverordnung zu integrieren. Sowohl das Amt für Natur, Jagd und Fischerei als auch das Kantonsforstamt stimmen diesem Vorgehen sowie auch dem Inhalt zu.



In Abstimmung auf die bestehende Konzession des Kraftwerks Chapfensee-Plons und nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt und Energie wurde in die Schutzbestimmungen zudem aufgenommen, dass der bauliche und betriebliche Unterhalt des Kraftwerks Chapfensee-Plons im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Konzession gewährleistet bleibt.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

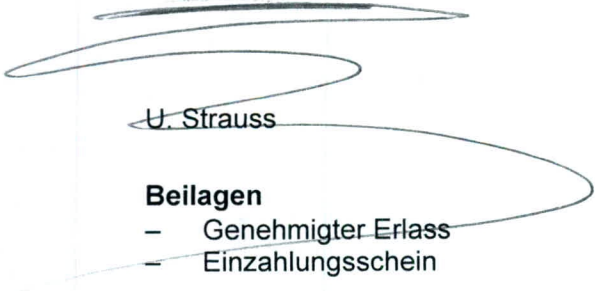
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:


U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. genehmigter Planerlass)
- Amt für Umwelt und Energie - Gewässernutzung
- Kantonsforstamt